Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden

Keine Verfügung

Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

GZ 58 Cg 46/21d - 2

Absender:

Handelsgericht Wien



BB 00 BBJ007 21 0064632329

Rücksendeadresse:

Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Wolfgang-Dietrich Johann Pechlaner Friedlgasse 40/19 1190 Wien



Jetzt Neu:

JustizOnline - das digitale Serviceportal der Justiz jetzt unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

Auftrag zur Klagebeantwortung Beschluss

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen 4 Wochen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

> Handelsgericht Wien, Abteilung 58 1030 Wien, Marxergasse 1a, am 14.6.2021 Dr. Werner Nageler-Petritz, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE: Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt. Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht, das Ihnen die Klage zugestellt hat, eingebracht werden.

Anwaltspflicht:

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumungsurteil gefällt werden. In einem Versäumungsurteil wird Ihnen aufgetragen, die in diesem Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus müssen sie die Kosten der klagenden Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumungsurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Zahlungen sind nicht an das Gencht sondem än die gegenensche Partei oder an deren

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.) Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung: Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hiefür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des

Bezirksgerichtssprengels, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hiefür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.iustiz.qv.at).

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar - im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt; - im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Rechtsanwältin/einen Rechtsanwait wander

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren

58 Cg 46/21	58	Cq	46/21	C
-------------	----	----	-------	---

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

AUFFORDERUNG ZUR ÄUSSERUNG ÜBER EINEN ANTRAG

Betreibende Parte	ei:						
Verpflichtete Parte	ei: - w	ie Klage Ol	V 1 -				
wegen:							
0'	.			A . 1	A 3 A B B	- I: C(1): - I	
Sie werden au sonst wird angend					nen 4 Wochen s n	chriftlich zu au	ilsern;
Sorist wird arigorit							
Handelsgericht Wi Wien, am 14. Juni		ilung 58	nadi va va redalinda valvoji koji di serio di Brazilega plika pliniski ankurra i dilili	interdelingungster filmheilig er eitham frætte er men af til til derhen grede filmheilig ei de selfen frem en			suplications to contract the processor of the contract of the
Dr. Werner Nagele		Richter					Magazinia Pigali yile isi isi kinanya isi dalam kata kata kata kata kata kata kata ka
elektronische Aus	fertigung	gem. § 79 (GOG				
Zur Nachricht:	Dieser	Beschluss	kann	durch ein	abgesondertes	Rechtsmittel	nicht
angefochten werd	len.						
					•		

EForm Nr. 143 (Aufforderung zur Äußerung über einen Antrag, § 56 Abs 3 EO)